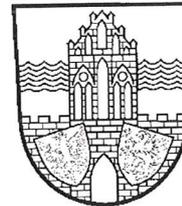


Landkreis Uckermark

- Die Landrätin -



Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

An das Mitglied des Kreistages
Herrn
Christian Bork

nachrichtlich
alle Mitglieder des Kreistages

Nebensstelle:

Dezernat: II
Amt: Jugendamt
Bearbeiter(in): Herr Stäck
Zimmer-/Haus-Nr.: 122/Haus 1
Telefon-Durchwahl: 03984 70-3051
Telefax: 03984 702199
E-Mail: heiko.staeck@uckermark.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
		512	20.08.2019

Anfrage AF/168/2019 vom 19.08.2019

Sehr geehrter Herr Bork,

auf Ihre schriftliche Anfrage vom 19.08.2019 gebe ich Ihnen folgende Antworten.

- 1) Wie hoch waren die vereinnahmten Elternbeiträge für die Kindertagesstätten im Landkreis für die Jahre 2017 und 2018 insgesamt?

Die Elternbeiträge werden gemäß § 17 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz (KitaG) von den Trägern der Einrichtungen festgelegt und erhoben. Dem Landkreis Uckermark ist daher nicht bekannt, in welcher Höhe Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung in den Jahren 2017 und 2018 eingenommen wurden.

- 2) Wie hoch waren die Zahlungen vom Landkreis für die geförderten Beiträge durch ALG II, Sozialhilfe und dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie anderer gesetzlichen Forderungen durch den Landkreis für die nicht genannten Hilfeempfänger?

Gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII a. F. sollte der Elternbeitrag für die Kindertagesbetreuung auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten war. Bis zum 31.07.2019 war eine Übernahme des Elternbeitrages nicht vom Bezug einer sozialen Transferleistung abhängig, sondern maßgebend war das tatsächlich erzielte Einkommen der Familie. Eine

Konto der Kreisverwaltung:
Kontoinhaber: Landkreis Uckermark
Sparkasse Uckermark
IBAN: DE67 1705 6060 3424 0013 91
BIC: WELADED1UMP

Steuernummer:
062/149/01062

Telefon-Vermittlung:
03984 70-0

Internet:
www.uckermark.de

Sprechzeiten:
Mo.: 08:00 bis 12:00 Uhr
Di.: 08:00 bis 12:00 und
13:00 bis 17:00 Uhr
Do.: nur nach Vereinbarung
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Der Landkreis Uckermark stellt für E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten die zentrale E-Mail-Adresse landkreis@uckermark.de zur Verfügung. Für alle anderen E-Mail-Adressen der Kreisverwaltung wird der rechtsverbindliche Zugang ausdrücklich nicht eröffnet.

Differenzierung nach Einkommensgruppen und -arten wurde daher statistisch nicht erfasst. In dem Aufwand aus dem Kreishaushalt sind somit alle sogenannten Übernahmefälle erfasst. Der Landkreis Uckermark hatte für die Jahre 2015 bis 2018 folgenden Aufwand aus dem Kreishaushalt für die Übernahme von Kostenbeiträgen für die Kindertagesbetreuung nach § 90 Abs. 3 SGB VIII a. F. insgesamt bestritten.

Jahr	2015	2016	2017	2018
Aufwand in EUR	687.300	712.585	763.400	699.300

Seit dem Kita-Jahr 2018/2019 gilt eine Beitragsfreistellung für alle Kinder, die sich im letzten Jahr vor der Einschulung befinden. Diese Beitragsfreistellung hatte auch eine Verringerung der Anträge auf Übernahme der Kostenbeiträge nach § 90 Abs. 3 SGB VIII a. F. zur Folge. Dadurch begründet sich auch die Reduzierung des Aufwands aus dem Kreishaushalt 2018.

3) Wie hoch war der Anteil der nicht geförderten Beiträge, also die tatsächlich von Eltern erbrachten Beiträge?

Wie unter Nr. 1 ausgeführt, setzen die Kita-Träger die Kostenbeiträge für die Kindertagesbetreuung fest und erheben diese direkt von den Eltern. Somit ist dem Landkreis Uckermark nicht bekannt, welche Elternbeiträge tatsächlich erbracht worden sind. Somit ist auch nicht darstellbar, welcher Anteil von den Elternbeiträgen durch den Landkreis Uckermark nach § 90 Abs. 3 SGB VIII a. F. übernommen worden ist.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung


Henryk Wichmann
2. Beigeordneter